Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

12. Jahrgang | Poznań, den 15. Februar 1937 | Nr. 2

*„Oberstes Gesetz unseres Handelns:
die Gemeinschaft!
Du und ich — wir alle gehören
zusammen,
denn jeder ist des anderen Schicksal.“*



*Vorwärts
durch
Leistung!*

Inhalt: Nr. 2.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis: 1.00 zł. monatlich, für das Ausland 2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt. Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

12. Jahrgang	Poznań, den 15. Februar 1937	Nr. 2

Am Mittwoch, dem 10. März 1937, vormittags 11 Uhr
findet im Deutschen Hause (früher Loge), Poznań, Grobla 25 die 10. statutengemäße

Verbandstagung
(Mitgliederversammlung)

des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Geschafts- und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer für 1936
4. Entlastung des Vorstandes und der Hauptgeschaftsfuhrung
5. Statutenanderungen
6. Verschiedenes.

Am Mittwoch, dem 10. März 1937, nachmittags 2 Uhr
findet im Deutschen Hause (früher Loge), Poznań, Grobla 25 die

27. Beiratssitzung

des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Geschafts- und Kassenbericht
3. Wahlen
4. Verschiedenes.

Anträge zu Punkt 4 der Tagesordnung sind der Hauptgeschaftsstelle bis zum 3. Marz d. Js. schriftlich einzureichen.

Änderung der Tagesordnung vorbehalten.

Der Hauptvorstand.
I. A.: **Dr. Thomaschewski**
Hauptgeschäftsfuhrer.

Was ist Führerschaft?

Forderungen an wirtschaftliche Führer aller Grade.

Die als Auswirkung der nationalsozialistischen Revolution erfolgte Durchdringung des deutschen Gemeinschaftslebens mit dem Führerprinzip erfordert eine grosse Anzahl von Menschen, die auf Grund besonderer Eigenschaften fähig sind, die Verantwortung eines Führeramtes auf sich zu nehmen. Gerade auf dem Gebiet der Wirtschaft ist die Führerpersönlichkeit von ausschlaggebender Bedeutung, hängt doch zum grössten Teil von ihr die Leistung der Gefolgschaft und damit die Existenz des Betriebes sowie der darin arbeitenden Menschen ab. Wir haben in unserem Blatte wiederholt auf die Aufgaben des Handwerksmeisters als Betriebsführer hingewiesen und geben heute den Ausführungen Dr. Ing. Arnholds, des Leiters des Amtes für Arbeitsführung und Berufserziehung in der deutschen Arbeitsfront, Raum, die sich mit der Frage der Führerqualitäten des wirtschaftlichen Führers schlechthin befassen.

Das Wesen des neuen Staates wird nicht bestimmt von der Erfüllung irgendeines vorhergefaßten Rezeptes. Nicht etwa ein neues Wirtschaftssystem bezeichnet den wesentlichen Unterschied gegenüber früher. Wenn wir vom Staate Adolf Hitlers sprechen, so nennen wir damit zugleich Gehalt und Wesen dieses neuen Staates. Männer, allen voran der eine: Adolf Hitler, haben ihn gestaltet. Die gute Substanz unseres Volkes kann sich nur auswirken, wenn die richtige Führung den diesem Volk gemäßen Raum schafft. Die Führerfrage ist damit entscheidend für den Bestand des Staates und das Leben des Volkes.

Der Nationalsozialismus findet also seinen klarsten Ausdruck in seinen Führungskräften, die Gefolgschaft bilden Kraft ihrer Persönlichkeit. Im Bereich des Staatlichen ist die Führerfrage eindeutig entschieden zugunsten einer autoritären in den inneren Kräften der Gefolgschaft lebenden aber selbstverantwortlichen Führung. Nicht anders kann die Führung innerhalb der Wirtschaft aussehen, wenn sie gefolgschaftsbildende Kraft haben soll, die gerade hier an der Stelle unmittelbarsten Einsatzes der Mehrzahl aller Volksgenossen so ungeheuer ist.

Führertum innerhalb der Wirtschaft ist nicht allein Sache einer dünnen Schicht der eigentlichen Wirtschaftsführung. Es ist ebenso wichtig, echte Führernaturen zu Offizieren und Unteroffizieren der Wirtschaftsführer zu machen. Ist der Betriebsleiter, der Werkmeister, der Büroleiter nicht ein „Kerl", dann wird seine Gefolgschaft möglicherweise schlecht und recht schaffen, Höchstleistungen vollbringt sie dann nie. Nur unter wirklichem Führertum kann die Gefolgschaft ihre besten Kräfte entfalten. Der Führer eines Regimentes mag über ein gutes gleichmäßiges Menschenmaterial befehligen — er wird trotzdem gute und schlechte Kompagnien haben, wenn er neben seinen guten auch weniger tüchtige Offiziere hat.

Von dem, der an irgendeiner Stelle in der Wirtschaft steht, ist als selbstverständliche Voraussetzung zu erwarten, daß er über ein sachliches Können wie über praktische Erfahrung verfügt. Fehlt einem Führer das sachliche Rüstzeug, so fehlt ihm zum wirklichen Führertum eine wesentliche Voraussetzung. Andererseits macht auch das höchste und vollendetste Können allein den Führer noch nicht aus. Es muß etwas hinzukommen, ein Unwägbares, das ebensowenig mit exakten Mitteln zu messen ist, wie es sich mit schulischen Mitteln erlernen läßt. Die innere Haltung eines Menschen macht ihn im letzten zum Führer oder schließt ihn vom echten Führertum aus. Sie unterscheidet den Führer von dem, der nur „anführt" als Exponent einer Interessengruppe. Wenn sich die innere Haltung des Führers auch nicht erlernen läßt, so ist die Pflege der Werte, die den Führer ausmachen, doch notwendig für jeden, dem Menschen anvertraut sind. — Für ihn gelten vier Forderungen, unerbittlich und bestimmt. Wer sie nicht erfüllen will, ist ebenso ungeeignet zum Führer wie der, der sie nicht erfüllen kann.

„Sei ein Vorbild"

so lautet die erste Forderung. Nicht durch Predigt allein erzieht man den Menschen, sondern durch tätiges Vorleben und, wo es sein muß, durch Vorsterben. Ein Kind wird nie pünktlich und nie sauber, wenn die, welche ihm Pünktlichkeit und Sauberkeit predigen, diese Werte nicht als Teil ihrer Persönlichkeit vorleben. — Beim Sturmangriff heißt der Befehl: „Sprung auf — marsch, marsch." Der erste Abschnitt des Befehls läßt Offiziere und Unteroffiziere die Deckung verlassen, und erst wenn das „marsch, marsch" ertönt, folgt die Mannschaft. So lebt wahres Führertum vor. Wo diese Haltung als selbstverständlich gilt, da ist die Anspannung aller Kräfte bei den Geführten ebenso selbstverständlich. Ganz anders dagegen, wenn der Offizier zwar den Befehl gäbe, selbst aber in sicherer Deckung bliebe und seine Pistole nur deshalb entsichert, weil er seinen Leuten damit drohen möchte. Ein Offizier dieser Art ist dem Betriebsführer vergleichbar, der seine Gefolgschaft allein dadurch zur Pünktlichkeit und Sauberkeit zu erziehen versucht, daß er durch Strafandrohung auf sie wirkt.

Vorbild ist der Führer in jeder Lebenslage, er sei es also auch im geschäftlichen Leben. Hier wird es oft schwer, auch im Kleinen sauber zu bleiben. Die kleine Unehrlichkeit verspricht zu leicht einen schnellen Erfolg. Nur, wo der Führer eine gute Geschäftsmoral vorlebt, wird der ganze Betrieb nach dieser Moral leben. Teilverantwortung kann der Führer aus sachlicher Notwendigkeit abgeben, das Vorbild in jeder Lage bleibt immer seine höchsteigene Sache.

Schwerer fast als die erste ist die zweite Forderung

„Sei gerecht".

Das Gefühl für Gerechtigkeit ist beim Deutschen so stark, weil er Soldat ist. Was dem Arbeiter in der Vergangenheit so oft in den Kampf führte, das galt nicht immer den wenigen Lohnpfennigen allein, sondern es ging ihm dabei um die Gerechtigkeit. Wo nur die Gunst einen Führer seinen Gefolgsleuten gegenüber entscheiden läßt, da ist die Gefolgschaft in sich zerrissen und folgt nur einem Zwang. Der rechte Führer ist gerecht bis zur Härte.

Die zweite Forderung schließt die nach der Lohngerechtigkeit ein. Lohngerechtigkeit aber heißt nichts anderes als einen Leistungslohn zahlen, der nach unten eine Grenze hat und den Leistungsspielraum nach oben nicht begrenzt.

„Sei ein Helfer".

So heißt die dritte Forderung. Erst wenn der Gefolgsmann die Anteilnahme spürt, die von dem Führenden ausgeht, folgt er willig und bereit. Diese Anteilnahme macht vor dem Persönlichen nicht halt. Weiß der Geführte, daß auch seine Familie den Führenden interessiert, daß die Sorge um sein Alter auch die Sorge seines Chefs ist, dann kann er seine Kraft ungebrochen einsetzen. „Als wär's ein Stück von Dir", so steht der wahrhaft Führende helfend vor seinem Gefolgsmann. Wenn bei einer Inspektion im Heer die Fragen an den Kompagniechef oft die kleinsten Dinge des persönlichen Lebens eines Mannes aus der angetretenen Mannschaft betreffen, so drückt sich darin die Forderung nach helfender Fürsorge für jeden Gefolgsmann am klarsten aus.

Alle diese Forderungen an führende Menschen können nur etwas auslösen, was als Anlage bereits in Ihnen schlummert. So will auch die vierte Forderung

„Sei ein Kraftquell"

nichts anderes, als das eigenartige Fluidum des Führenden, das die Gefolgschaft in den Bann des Mannes an der Spitze zieht, bewußt fordern. Das erfordert eine Disziplinierung bis in die persönlichsten Dinge hinein. Wer mit seinem Leben nicht im klaren ist, wer unüberbrückbare Hindernisse sieht, wo ein klarer Entschluß allein helfen kann, der nimmt seiner Gefolgschaft Kraft, statt ihr Kraft zu vermitteln.

Wer durch eine laute Stimme ersetzt, was ihm an rechtem Führertum fehlt, der beherrscht die Menschen in der Reichweite seiner Stimme, aber er schafft keine Gefolg-

schaft. — Die natürliche Kraft des Führenden macht ein weises Haushalten nötig. Die Erhaltung und Förderung der biologischen Kräfte ist ebenso wichtig wie ein weises Sicheinfühlen in die Art seiner Gefolgschaft. Wer krank, müde oder gar hoffnungslos ist, taugt nicht zum Führen. Er muß lebensbejahenden Kräften seinen Platz überlassen.

Nur wer anderen Menschen Kraft geben kann, wer einen gesunden Instinkt wahrt und ihn sich durch die dauernde Verbindung mit seiner Gefolgschaft erhält, taugt zum Führer, gleichviel ob sein Führertum im kleinen oder im großen zum Einsatz kommt. Für seine Hingabe ans gemeinsame Werk, wie für seinen Einsatz mit Bezug auf die ihm anvertraute Gefolgschaft, muß andererseits jeder Führer von seiner Gefolgschaft Opferfreudigkeit und Treue fordern können. Je freudiger dies „Treue um Treue" von allen gegeben wird, um so höher wird es an den Stätten der Arbeit um echte und wahre Gemeinschaft bestellt sein.

Polens Währungspolitik siegreich.

Vor etwa einem Vierteljahr ergoss sich von Paris aus eine Devalvationswelle über West- und Mitteleuropa, von der sich einige Staaten haben mitreissen lassen, während andere, gewitzigt durch alte Erfahrungen, einen Damm gegen den neuen Entwertungsstrom errichteten. Bis an des Messers Schneide waren die Devalvationsbestrebungen gewisser Kreise insbesondere in Polen gediehen und eine Zeitlang schien es recht zweifelhaft, ob es gelingen werde, sich der neuen Geldvernichtungsseuche zu erwehren. Die Oeffentlichkeit zeigte nur geringe Neigung, den beruhigenden Beteuerungen der Regierung Glauben zu schenken, da in Staaten mit viel älteren Wirtschafts- und Rechtstraditionen, in welchen sogar das ungeschriebene Gesetz mehr als das geschriebene gilt, wie z. B. in der Schweiz, noch am Vorabend vor der Devalvation Dementis nur so herabregneten. Wohl ist bei uns nach dem ersten Schreck die Unsicherheit dem wiederkehrenden Vertrauen allmählich gewichen — doch wurde man das Gefühl nicht los, dass die Regierung mit ihren Beteuerungen nur den Zweck verfolge, die Auswirkungen der Devalvation auf seinen Aussenhandel, vor allem auf die betreffenden Abwertungsländer selbst, abzuwarten.

In allerletzter Zeit scheint nun in Polen eine grundlegende Wandlung in der Beurteilung der währungspolitischen Weiterentwicklung eingetreten zu sein. Nicht nur die Flucht zu Sachwerten ist zum Stillstand gekommen, was u. a. auch der starke Abbau der überhöhten Börsenkurse zeigt: man gewinnt vielmehr den Eindruck, dass alle Kreise der Bevölkerung insbesondere aber unsere weltaufgeschlossenen Wirtschaftsführer, jetzt schon ihr vorbehaltloses „Ja" zum Zloty sagen und die Kapitalfluchtbestrebungen immer mehr abebben. Letzteres lässt sich insbesondere daraus schliessen, dass zuverlässigen Berichten zufolge der vor einigen Wochen noch stark nach dem Auslande geschmuggelte Zloty jetzt dort immer rarer wird und sich auf den internationalen Geldplätzen das Disagio für Zlotynoten gegenüber der Devise Warschau von früher 18—20 Prozent auf etwa 10 Prozent gesenkt hat. Diese zuversichtliche Einschätzung unserer Währung ist das Ergebnis der allenthalben platzgreifenden Ueberzeugung, dass die Regierung angesichts der Erfahrungen, die man in den Abwertungsländern mit diesem Aderlass machte, nicht mehr aus blossen Prestigegründen, sondern aus einer streng nüchternen Beurteilung der Gesamtsituation heraus sich auch innerlich zur Beibehaltung des alten Währungskurses durchgerungen hat. Auf Grund von bereits vorliegenden verlässlichen Berichten lässt sich nämlich die Feststellung machen, dass die Abwertung sowohl in Frankreich als auch in der Schweiz und in der Tschechoslowakei als missglückt anzusehen ist und daher nicht einen Ansporn zur Nachahmung bieten kann. Während der letzten drei Monate sind die Preise in diesen Staaten schon beträchtlich in die Höhe geklettert, und der in Bewegung gebrachte Preiskontrollapparat der Regierungen sowie die gesetzlichen Massnahmen erweisen sich als illusorisch. Aus allen diesen Ländern wird übereinstimmend gemeldet, dass die gestrengen Behörden ein Auge zudrücken und Preiserhöhungen stillschweigend hinnehmen müssen, da sonst die Ware verschwinden und die Versorgung des Landes gefährdet würde. Da übrigens die Zölle eine wesentliche Einnahmequelle des Fiskus bilden, so muss der Schwund aus diesen Abgaben in einer Form auf die Bevölkerung übergewälzt werden, und schon hört man, dass man aus diesem Grunde insbesondere in Frankreich Steuererhöhungen plant. Das Ergebnis ist eine neuerliche Belastung aller Werktätigen.

Damit aber erscheint die Fülle der durch die Abwertung neugeschaffenen Gefahrenquellen noch nicht erschöpft. Die allgemeine Steigerung des Preisniveaus muss nämlich unvermeidlich zu einer Vermehrung des Zahlungsmittelumlaufs führen, soll die Kaufkraft der Bevölkerung und ihre Versorgung mit Ware ersten Bedarfs im Verhältnis zur Zeit vor der Devalvation keine Schmälerung erfahren. Eine erhöhte Notenzirkulation aber birgt bekannterweise weitere grosse Gefahren in sich, da sie in eine regelrechte Inflation ausarten kann, deren Verlauf erfahrungsgemäss nicht selten der Einflussnahme und der Kontrolle durch die Regierung entschlüpft. Warum haben denn die fünf Länder überhaupt abgewertet? Doch nur aus dem Grunde, da sie die Deflationspolitik, die in einer Verteidigung der Währung durch Drosselung des Banknotenumlaufs, also Krediteinschnürung, und durch drakonische Preissenkungsmassnahmen besteht, nicht mehr fortführen konnten oder wollten und in der Devalvation den einzigen Ausweg erblickten, der aus der beklemmenden Enge ins Freie führt. Die Entwicklung in diesen Ländern aber steuert, wie die erste Dreimonats-Bilanz ergibt, letzten Endes dahin, dass man in kürzester Zeit wieder dort stehen wird, wo man sich vor der Abwertung befand, nämlich vor einem hohen Preisniveau, das entweder zu einer neuerlichen Deflationspolitik oder zu einem abermaligen Aderlass an der Währung drängt. An dieser verhängnisvollen Entwicklung ändert auch der Umstand nichts, dass die Abwertung eine Rückkehr des Fluchtkapitals auslöst und die Goldbestände der Notenbanken wachsen. Es ist also nicht abzusehen, wo dieser Prozess in den Devalvationsländern Halt macht, wenn er einmal in Schwung kommt.

Man hat sich im Anfang von der neuen Devalvation versprochen, dass sie die wichtigste, ja vielleicht letzte Voraussetzung für einen allgemeinen internationalen Währungsfrieden schaffen werde, und man setzte grosse Hoffnungen auf das Gentlemen-Agreement zwischen Frankreich, Amerika und England, demzufolge sich die drei Staaten verpflichteten, keine neuen Sprünge mehr zu machen und das Kursverhältnis der drei Standardwährungen auf dem heutigen Niveau endgültig zu stabilisieren. Denn es steht schon seit Jahren fest, dass der Welthandel nur dann in Ordnung kommen kann, wenn der Konkurrenz durch Währungsvernichtung Einhalt geboten wird. Wie steht es aber mit den Versprechungen der Devalvationsländer in dieser Hinsicht? Auch hier eine arge Enttäuschung! Weder England noch Amerika zeigen bisher rechte Lust, einen festen Goldstandard für ihre Währungen zu schaffen, und sowohl der Dollar als auch das Pfund sind nach wie vor der freien Bewertung, also der Spekulation, ausgeliefert. Auch dem neugewählten Roosevelt fällt es nicht im Traume ein, sich auf einen bestimmten Dollarwert festzulegen und sich so die in Mode gekommene grosse Chance der „Währungsmanipulation" zu nehmen; hat er doch erst kürzlich erklärt, dass er seine Vollmachten, die ihm die Durchführung einer weiteren Abwertung des Dollar ermöglichen, verlängern lassen will. Und England vollends trifft nicht die geringsten Anstalten, das Pfund de jure zu stabilisieren. So erscheinen alle Hoffnungen auf eine baldige Rückkehr zum Goldstandard sowie auf eine Herstellung des

Preisgewichts in der Welt in weite Ferne gerückt und man ist letzten Endes um eine bittere Enttäuschung reicher.

Dieser Lauf der Dinge ist es, der die anfangs noch immer schwankenden Regierungen der Nichtabwertungsländer jetzt in ihrem Bewusstsein bestärkt, dass sie die richtige Entscheidung getroffen haben und ihre konservative Einstellung recht behalten hat. Insbesondere die leitenden Männer Polens sind heute von der festen Ueberzeugung durchdrungen, dass es ratsamer ist, den gewiss dornenvollen, dafür aber viel sicheren Weg einer durch vorsichtige Notenumlaufssteigerung gemilderten Deflation weiterzugehen. Heute glaubt schon jedermann an die Entschlossenheit der Regierung zur Fortsetzung des Kurses der Nichtabwertung und diese zum Gemeingut aller gewordene innere Gewissheit ist es eben, die zur Ueberwindung der Zlotypsychose und zur Rückkehr normaler Verhältnisse führt.

Es darf gewiss nicht übersehen werden, dass der Aussenhandel Polens, inbesondere hinsichtlich der fünf Devalvationsstaaten, in gewisse Schwierigkeiten geraten ist. Dass diese Beschwerlichkeit aber noch lange nicht auch nur den Schein einer Begründung für eine geradezu umstürzlerisch wirkende Abwertung bietet, erhellt aus folgender Ueberlegung. Der gesamte Export Polens nach der Schweiz, Holland, Italien, Frankreich und Tschechoslowakei belauft sich auf 190—200 Millionen Zloty jährlich. Schätzt man vorsichtig, dass 50 Prozent der Ausfuhrwaren nach diesen Staaten heute ihre Konkurrenzfähigkeit eingebüsst haben, da sie sich um etwa 25 Prozent teurer stellen, so kann diesem Uebel mit Exportprämien in dieser Höhe, also mit etwa 25—30 Millionen Zloty, abgeholfen werden. Während eine derartige übrigens von Oesterreich bereits eingeführte Ausfuhrhilfe die Gesamtwirtschaft mit einem verhältnismässig sehr geringen Betrag belasten würde, hätte eine Entwertung von 25 Prozent mit einem Schlag 25 Prozent = eine Milliarde von den vier Milliarden Zloty betragenden Spargeldern vernichtet und so das Volksvermögen gewaltig geschädigt, wobei wir obendrein noch, wie eben die Entwicklung in den Abwertungsländern zeigt, durch unvermeidliche Preiserhöhungen, Lohnsteigerungen usw. in kürzester Zeit wieder dort stünden, wo wir vor der Abwertung uns befanden. Wir können also heute schon die abschliessende Feststellung machen, dass die Regierungspolitik der Nichtabwertung siegreich ist und wir uns auf dem richtigen Wege zur Wiedererlangung normaler wirtschaftlicher Verhältnisse befinden.

⁕ ⁕ Verbands-Nachrichten ⁕ ⁕

Lest Fachbücher!

Wir geben nachstehend ein Verzeichnis der Fachbücher für Handwerker bekannt, die in der Hauptgeschäftsstelle gegen Voreinsendung von zł 0.50 für Rückporto ausgeliehen werden; Leihfrist 4 Wochen. Wir empfehlen unseren Verbandskameraden — Handwerkern — aber auch den Obleuten die Lektüre dieser Bücher, da sie sich sehr gut als Vortragsmaterial eignen. — Weitere Bücher werden in den nächsten Nummern veröffentlicht.

Die Lieferungsgenossenschaften im Handwerk und ihre wirtschaftliche Bedeutung.
Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Der Rationalisierungsgedanke im Handwerk.
Verl. d. Forschungsinstituts für rationelle Betriebsführung im Handwerk, e. V., Sitz Karlsruhe.

Die technische Führung des Handwerksbetriebes.
Verl. f. Handwerk u. Gewerbe G. m. b. H., Berlin-Lichterfelde.

Gesetz zur Ordnung der Arbeit usw.
Deutsche Arbeitsfront, Reichsbetriebsgemeinschaft.

Die Berufsschule.
Verlag von Julius Beltz, Langensalza, Berlin, Leipzig.

Die Finanzierung (Kapitalbeschaffung) des Handwerksbetriebes.
Verl. f. Handwerk u. Gewerbe G. m. b. H., Berlin-Lichterfelde.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Schlosserhandwerk.
Verl. Handwerker-Verlagshaus G. m. b. H., Berlin SW 68.

Das Kalkulationswesen im Handwerksbetrieb.
Verl. f. Handwerk u. Gewerbe G. m. b. H., Berlin-Lichterfelde.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Fritz Olier. Büro: Chodzież, Rynek 21. Tel. 78. Sprechstunden täglich von 9—11 Uhr vormittags.

Sprechstundenplan:

Budsin: Donnerstag, den 25. Februar, nachm. 3—5 Uhr im Lokal Hein.
Czarnikau: Montag, den 15. März, nachm. 5—6 Uhr bei Just.
Filehne: Sonnabend, den 6. März, nachm. 5—7 Uhr im Lokal Duvensee.
Kolmar: Jeden Donnerstag vormittags bis 12 Uhr im Büro.
Ritschenwalde: Vor der Versammlung.
Samotschin: Sonnabend, den 20. März, nachm. 4—5 Uhr im Lokal Erdmann.
Wongrowitz: Vor der Versammlung.

Versammlungskalender:

Budsin: Donnerstag, den 25. Februar, abends 7 Uhr im Lokal Hein.
Czarnikau: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.
Filehne: Sonnabend, den 6. März, abends 8 Uhr im Lokal Duvensee.
Kolmar: Dienstag, den 23. Februar, abends 8 Uhr im Lokal Sperber.
Ritschenwalde: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.
Samotschin: Sonnabend, den 20. März, abends 8 Uhr im Lokal Raatz.
Wongrowitz: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich. Büro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszałka Piłsudskiego 25.

Posen: Jeden Sonnabend von 10—13.30 Uhr.
Duschnik: 12. 3. 37.
Gnesen: 15. 3. 37, von 9—13 Uhr bei Bruckner.
Kischkowo: 15. 3. 37, ab 14 Uhr bei Prenzlow.
Kletzko: 22. 3. 37.
Kostschin: 4. 3. 37.
Kurnik: 19. 3. 37.
Rogasen: 10. und 24. 3. 1937.

III. Neutomischel:

Geschäftsführer Kolata. Büro: Pl. Marszałka Piłsudskiego 26.
Neutomischel: Täglich von 9—11 Uhr.
Kupferhammer: Jeden Mittwoch nach dem 15. bzw. am 15. jeden Monats.
Bentschen: Jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat im Vereinslokal „Matthes".

IV. Wollstein:

Geschäftsführer Donner. Büro: ul. Poznańska 10 im Hause der Frau Adam.
Wollstein: Täglich von 9—11 Uhr im Büro der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

V. Lissa:

Geschäftsführer Klose, Leszno, ul. Leszczyńskich 19.
Lissa: Jeden Mittwoch und jeden Sonnabend von 9—12 Uhr im Büro der Buchstelle, ul. Leszczyńskich 19.
Schmiegel: Montag, den 1. März und Montag, den 15. März im Kreditverein (9—12 Uhr).
Bojanowo: Donnerstag, den 4. März, von 9—12 Uhr bei Herrn K. Ziebolt.
Punitz: Freitag, den 5. März, bei Herrn C. Handke.
Jutroschin: Montag, den 22. März, im Vereinslokal, Hotel Stenzel.

VI. Krotoschin:

Geschäftsführer H. Seeliger. Büro: Rynek 71, Eingang ul. Rynkowa.
Krotoschin: Jeden Freitag vormittags.
Kobylin: Montag, den 15. 3. 1937.
Ostrowo: Jeden 1. und 3. Mittwoch des Monats bei Herrn Kurzbach.
Zduny: Jeden Freitag nachmittags bei Herrn Reimann.

VII. Kempen:

Geschäftsführer Nowak. Büro: ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.

Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.

Reichthal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschäftsführer Lück. Büro: ul. 17. stycznia bei Reinecke.

Birnbaum: Täglich von 10—12 Uhr im Büro der Geschäftstelle.

Aus den Ortsgruppen.

Bojanowo:

Am 19. Januar hatte die Ortsgruppe im Hotel Kleinert ihre Generalversammlung, die durch Herrn Hentschel vom Hauptvorstande und Herrn Dr. Thomaschewski besucht war. Obmann Zieboll eröffnete die Versammlung. Schriftführer Walter verlas den Jahresbericht, in dem besonders das geringe Interesse an der Verbandsarbeit gerügt wurde. Nach Erteilung des Kassenberichts durch den Kassenführer Schmidt erfolgte Entlastung des Vorstandes. Trotz der gedrückten Geschäftslage und der wenig erfreulichen Arbeit der Ortsgruppe im vergangenen Jahre beschloss die Versammlung einstimmig, von einer Auflösung der Ortsgruppe Abstand zu nehmen und mit frischen Kräften im neuen Jahre an die Arbeit heranzugehen. Die anschliessende Vorstandswahl liess alle Posten einstimmig besetzen. Es wurden gewählt: zum Obmann: Töpfermeister Zieboll, zum stellv. Obmann: Böttchermeister Brucksch, zum Kassierer: Fleischermeister Schmidt, zum Schriftführer: Friseurmeister Walter, zum Beirat: Töpfermeister Zieboll, zum stellv. Beirat: Friseurmeister Walter. Zu Kassenprüfern wurden die Herren Preuss und Pelz ernannt.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung folgte eine lebhafte Aussprache über die Verbandsarbeit und die Verlebendigung der Ortsgruppenarbeit im besonderen. Zwei Mitglieder erboten sich, in den nächsten Sitzungen mit Vorträgen aus ihrem Arbeitsbereich zu dienen. Hauptvorstandsmitglied Hentschel-Schmiegel sprach dann in kurzen Worten über den Einzelbetrieb, Existenzfestigung und Kundenwerbung. Seine aus dem praktischen Leben gegriffenen Darstellungen fanden das Verständnis der Mitglieder und gaben Anlass zu einer interessanten Aussprache. Nach 11 Uhr erst wurde die Sitzung geschlossen.

Budzyn:

Am 28. Januar 1937 fand die Generalversammlung der Ortsgruppe statt. Der Obmann, Dr. Spitzer, eröffnete die Versammlung und begrüsste die zahlreich anwesenden Mitglieder, ebenso Herrn Glier von der Geschäftsstelle Kolmar. Nach Erledigung des Jahres- und Kassenberichtes beantragte der Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes; diese wurde einstimmig von der Versammlung erteilt. Alsdann wurde unter Leitung von Herrn Glier zur Vorstandswahl geschritten, die einstimmig erfolgte. Es wurden gewählt: Als Obmann Dr. Spitzer, Schriftführer Herr Gramis, Kassierer Herr Polsfuhs, Kassenprüfer die Herren Pfarrer Stolzenburg, Warnke, Witte und Zellmer, als Beiratsmitglied Dr. Spitzer. Es wurden die eingegangenen Rundschreiben verlesen und besprochen. Unter anderem wollen die anwesenden Mitglieder ihr Möglichstes tun, um je ein neues Mitglied im kommenden Jahr für den Verband zu werben, auch wollen einige junge Mitglieder für die Ausgestaltung der Ortsgruppenversammlungen beitragen. Herr Glier berichtete über die Ausfertigung der Umsatz- und Einkommensteuererklärungen. Die Versammlung wurde nach 10 Uhr geschlossen.

Czarnikau:

Am 11. Januar hatte die Ortsgruppe bei Verbandsmitglied Just ihre erste Sitzung im neuen Jahre. Obmann Karaenke gedachte bei Eröffnung der Sitzung der verstorbenen Verbandskameraden Koeppe und Caspari und erteilte darauf den Jahresbericht der Ortsgruppe. Alsdann hielt das Mitglied Domke einen Vortrag über seinen Handwerksbetrieb, der schon in der dritten Generation im Besitz der Familie ruht. An den geschichtlichen Rückblick fügte er Bilder und Erfahrungen aus dem eigenen Leben, besonders aus der Kriegszeit, an. Der Vortrag wurde allgemein mit grossem Interesse aufgenommen. Nach Erledigung von Verbandsangelegenheiten schloss der Obmann die Versammlung. In interessanter Aussprache blieben die Mitglieder noch längere Zeit bis gegen 11 Uhr beisammen.

Gratz:

Am Sonntag, dem 17. Januar, fand im Vereinslokal die Generalversammlung unserer Ortsgruppe statt. Der Obmann, Herr Pastor Rudolph, eröffnete die Versammlung und begrüsste die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste und erteilte dem Schriftführer das Wort für den Jahres- und Kassenbericht, an den sich eine Aussprache anschloss. Es wurde die Entlastung des Vorstandes beantragt und erteilt. Dann nahm Herr Pastor Rudolph das Wort zu eingehenden Ausführungen über die Ortsgruppe. Er schilderte, wie er im Vorjahre die Leitung der Ortsgruppe übernommen hatte, als durch Gegensätze besonderer Art Gefahr drohte. Die Krise sei nun vorüber und seine Aufgabe erfüllt. Er bitte, von einer Wiederwahl abzusehen und eine Umbesetzung des Vorstandes vorzunehmen. Nach einer Aussprache wurde einstimmig folgender Vorstand gewählt: Obmann: Herr Gustav Bielke, Stellvertreter: Herr Gerhard Gilde, Schriftführer: Herr Willy Bombitzki und Kassierer: Herr Willy Schulz. In die Revisionskommission kam Herr Fritz Gilde und Herr Fritz Zweiger. Der neue Vorstand dankte Herrn Pastor Rudolph für seine Tätigkeit und bat die Mitglieder, ihm das gleiche Vertrauen entgegenzubringen. Aus der Versammlung wurde der Antrag gestellt, Herrn Pastor Rudolph in Anbetracht seiner Verdienste um die Ortsgruppe zum Ehrenmitglied zu ernennen. Dem Antrage wurde einstimmig stattgegeben. Die Versammlung wurde mit dem Liede: „Ein Hoch der deutschen Arbeit" geschlossen. Nach der Versammlung blieben die Mitglieder und Gäste noch längere Zeit in fröhlicher Stimmung beisammen und schwangen noch fleissig das Tanzbein. Hoffentlich bringt das neue Arbeitsjahr unserer Ortsgruppe neuen Erfolg und Aufstieg.

Gostyn.

Am 24. Januar 1937 fand im Schützenhause die Generalversammlung der Ortsgruppe statt. Obmann Reimann eröffnete die Versammlung und begrüsste die aus Posen erschienenen Herren Dr. Thomaschewski und Liss. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls fanden Ergänzungswahlen statt. Als stellv. Beiratsmitglied wurde Ziegeleibesitzer Kurzedim gewählt, zum 2. Kassenprüfer wurde Kaufmann Brambor bestimmt. Die Wahlen fanden einstimmig statt. Da die Kassenprüfer die Belege und Unterlagen noch nicht eingesehen hatten, ist die Entlastung des Kassenführers bis Ende des Monats zurückgestellt worden. Im Anschluss an die nicht ordnungsgemässe Abrechnung der Ortsgruppe sprach Dr. Thomaschewski über die Beitragspflicht und die Notwendigkeit eines Zusammenarbeitens unserer Ortsgruppen und ihrer Vorstände mit der Zentrale in jeder Richtung im Interesse unserer Gewerbetreibenden.

Anschliessend hielt Herr Liss einen Vortrag über die Steuerordnung, der von den Anwesenden mit grossem Interesse verfolgt wurde und eine lebhafte Aussprache hervorrief. Erst nach 7 Uhr konnte der Obmann die gegen 4 Uhr eröffnete Versammlung schliessen.

Kobylin:

Am 2. Februar 1937 hielt die Ortsgruppe ihre Generalversammlung ab. Der alte Vorstand wurde in seiner Zusammensetzung einstimmig wiedergewählt. Somit behalten die Herren Ernst Stark als Obmann, Gustav Horn als stellv. Obmann, Erich Kempe als Kassenwart, Lothar Sauer als Schriftführer ihre Ämter inne. Als Beiratsmitglied fungiert Herr Starke, als Stellvertreter Herr Horn.

Der Geschäfts- und Kassenbericht der Ortsgruppe zeigt ein erfreuliches Bild. Die Ortsgruppe war u. a. in der Lage, den Mindestsatz einzuhalten und hat ihren Beitragspflichten pünktlich nachkommen können.

Kiszkowo:

Am Montag, dem 25. Januar, hielt die Ortsgruppe ihre Monatssitzung ab, in welcher gleichzeitig die Feier des zehnjährigen Bestehens der Ortsgruppe abgehalten wurde. Von der Gnesener Ortsgruppe waren die Vorstandsmitglieder Schröter, Wiedemeyer, Wolff und Warm erschienen. Der Obmann, Herr Prenzlow, begrüßte die Mitglieder und deren Angehörige sowie die Herren des Gnesener Vorstandes und dankte allen für das zahlreiche Erscheinen. Er eröffnete die Sitzung und erteilte dem Schriftführer W. Masche das Wort. Der Schriftführer berichtete über die Gründung sowie über sämtliche Geschehnisse und das Leben in der Ortsgruppe während ihres zehnjährigen Bestehens, so daß ein genaues Bild über die Tätigkeit der Ortsgruppe gegeben wurde. Nach diesem Bericht überbrachte Herr Schröter die Grüße der Gnesener Ortsgruppe.

Gäste, Mitglieder und deren Angehörige vereinigten sich nach Schluß der Sitzung zu gemeinsamem Abendessen. Nach dem Essen hielten Gesellschaftsspiele und Gesang Mitglieder und Gäste bis in die frühen Morgenstunden zusammen.

Kolmar:

Am 21. Januar 1937 fand eine Sitzung der Ortsgruppe im Lokal Haber statt. Zum Gegenstand der Besprechung wurde der Bericht des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Scholz, „10 Jahre Verband für Handel und Gewerbe" gewählt. Die Aussprache gestaltete sich rege und übermittelte den Anwesenden ein Bild des Werdegangs und der Entwicklung unserer berufsständischen Organisation. Um auch besonders den Nachwuchs in die Ortsgruppe zu bekommen, wurde die Beitragshöhe für den kaufmännischen und handwerklichen Nachwuchs eingehend diskutiert. Ferner beschloß die Ortsgruppe, Herrn Dr. Scholz für seine 10-jährige Tätigkeit als Verbandsvorsitzender den besonderen Dank auszusprechen.

Kletzko:

Am 17. Januar 1937 fand im Vereinslokal Klemp die Generalversammlung der Ortsgruppe statt. Der Obmann der Ortsgruppe, Herr Winkow, erteilte den Geschäftsbericht für das vergangene Jahr, sprach über die Mitglieder- und Kassenbewegung, von Vorträgen, Bücherei und sonstigen Mitteln der Vereinstätigkeit. Nach Rechnungslegung beantragten die Kassenprüfer,

Herr Haupt und Herr Rosseck, da keine Beanstandungen vorlagen, Entlastung des Vorstandes und des Kassierers, die gewahrt wurde. Zum Wahlleiter wurde Herr Richard Haupt bestimmt. Die Wahl hatte folgendes Ergebnis: Obmann: Artur Glembocki-Klecko, Schriftführer Eduard Kramer-Kletzko, Kassierer Otto Neugebauer-Kletzko, Kassenprüfer: Richard Haupt-Polskawieś und Arno Rosseck-Kletzko, Beiratsmitglied Arthur Glembocki, Stellvertreter Eduard Kramer-Kletzko. Die Sitzung wurde nach 17 Uhr geschlossen.

Posen:

Die Ortsgruppe Posen gratuliert ihrem altesten Mitgliede, dem Uhrmachermeister Karl Streltz zu seinem am 29. Januar d. Js. begangenen 80. Geburtstage. In voller geistiger Frische und körperlicher Rüstigkeit versieht der Jubilar mit seiner treuen Lebensgefährtin sein Geschaft trotz mannigfacher Schicksalsschläge, die ihn in seinem arbeitsreichen Leben getroffen haben. Vor 2 Jahren konnte der Uhrmachermeister Streltz bereits sein 50jahriges Berufsjubilaum begehen. Unsere Wünsche für einen gesegneten Lebensabend begleiten ihn.

Rawitsch:

Am 14. Januar sprach in einer von Mitgliedern der Ortsgruppe Rawitsch und einigen Gasten gut besuchten Versammlung unter Leitung des Obmannes Vg. Linz über die Lage des Handwerker- und Kaufmannsstandes in Polen, ganz besonders in unserer Grenzstadt Rawitsch, Vg. Hentschel aus Schmiegel. Es wurden in einzelnen Branchen Berufe behandelt und in freier Aussprache, welche sehr angeregt war, die Momente berührt, welche geeignet sind, den Umsatz zu erhöhen. Dabei kamen auch die Schwierigkeiten zur Erorterung, die sich aus der ungünstigen Lage der Stadt Rawitsch ergeben.

Rogasen:

Am 30. Januar hatte die Ortsgruppe Rogasen im Klattschen Lokal zu einer Werbeversammlung eingeladen, die sich eines ausserordentlich guten Besuchs erfreute. Nach Eroffnung durch den Obmann, Herrn Kupferschmiedemeister Schutz, hielt zunachst Redakteur Baehr-Posen einen Vortrag über „Wirtschaftslage und Wirtschaftsaussichten für Polen". Alsdann sprach Dr. Fritz-Rogasen über „Das deutsche Handwerk", seine geschichtliche Bedeutung, Tradition und Entwicklung. Die anschliessend von Herrn Dr. Thomaschewski gezeigten Lichtbilder erganzten diese Ausführungen und zeigten das Werden und Gesunden des Handwerks im neuen Deutschland. Die von Mitgliedern der Ortsgruppe als Einlage gebotenen fröhlichen Handwerkerlieder fanden dankbare Aufnahme. Abschliessend hielt der Verbandsvorsitzende Herr Dr. Scholz-Posen eine Ansprache über Wert und Ziele der Verbandsarbeit. Die interessierte Werbeversammlung folgte den Ausführungen der Redner bis nach 11 Uhr. Die Ortsgruppe kann auf den Erfolg dieser Versammlung stolz sein.

Schildberg:

Am 6. Januar, 2 Uhr nachmittags hatte die Ortsgruppe Schildberg ihre Generalversammlung im Genossenschaftssaal, die durch den Obmann, Schlossermeister Giersch, eroffnet wurde. Die Tagesordnung hat sich wie folgt abgewickelt: Erteilung des Jahresberichts und des Kassenberichts seitens des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Neuwahlen, Wahl von Kassenprüfern, Wahl des Beiratsmitgliedes und des Stellvertreters, Verbandsangelegenheiten. Aus dem Kassenbericht der Ortsgruppe ist besonders zu erwahnen, dass die Ortsgruppe bis zum 31. Dezember 1936 ihren Verpflichtungen dem Verbande gegenüber pünktlich nachgekommen war und einen Kassenbestand von 25 zł in das neue Jahr mit hinübergenommen werden kann. Nach einstimmiger Entlastung des alten Vorstandes schritt man zur Neuwahl, die durch den Geschaftsführer Nowak geleitet wurde. Zum Obmann wurde wieder Herr Schlossermeister Giersch gewählt, der nun schon 25 Jahre im örtlichen Handwerkerverein den Vorsitz inne hat. Gleichfalls wurden die übrigen Vorstandsmitglieder wiedergewählt. Zu Kassenprüfern für 1937 wurden die Herren Smykacz und Fiedelak bestimmt. Nach Erledigung von laufenden Verbands- und Ortsgruppenangelegenheiten, und nachdem der Geschaftsführer verschiedene Anfragen aus dem Kreise der Mitglieder beantwortet hatte, schloss der Obmann gegen 4 Uhr nachmittags die Jahreshauptversammlung.

Samotschin:

Die Ortsgruppe betrauert den Tod ihres Mitgliedes, des **Apothekers**

Erich Herrmann.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Verband für Handel und Gewerbe E. V.

Ortsgruppe Szamocin.

Wongrowitz:

Am 27. Januar 1937 fand die Generalversammlung der Ortsgruppe bei Tonn statt, die durch den Obmann, Herrn Romann, eroffnet wurde. Nach Verlesung des Protokolls und Erstattung des Jahresberichts wurde Entlastung des Vorstandes beantragt, die einstimmig erteilt wurde. Der Vorstand wurde für die nachsten zwei Jahre wie folgt einstimmig gewahlt: Obmann Sattlermeister Ed. Marx, Stellv. Obmann Lehrer Gauer, Kassenführer Molkereiverwalter Klemp, Schriftführer Uhrmachermeister Fastnacht. In den Beirat wurden delegiert Herr Marx und Herr Zeltz, stellv. Beiratsmitglieder sind die Herren Romann und Wilhelm Tonn. Zu Kassenprüfern wurden die Herren Klawitter jr. und Bajon bestimmt. Aus dem Bericht des scheidenden Vorstandes ist besonders zu erwahnen, dass die s. Zt. kleine Ortsgruppe bereits über 50 Mitglieder für die Mitarbeit hat gewinnen konnen. Auch das Eigenvermögen der Ortsgruppe ist erheblich vermehrt worden. Nachdem der neugewahlte Obmann Herr Marx die Leitung übernommen und zur disziplinierten Mitarbeit zum Besten des Verbandes aufgefordert hatte, erteilte er Herrn Liss-Posen das Wort zu seinem Vortrag über das Thema: „Grundsatzliches über den Verkehr des Steuerzahlers mit den Finanzbehörden". Anschliessend sprach Herr Dr. Thomaschewski über das Thema „Kaufmann mitten im Volk" zu Lichtbildern. Gegen 1 Uhr wurde die Versammlung, die gut besucht war, geschlossen. Vier neue Mitglieder konnten aufgenommen werden.

Der Handwerker

Die Handwerkskarte.

Von mag. iur. Stanisław Sroka. Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers.

Eines der wichtigsten Gebiete der polnischen Gewerbeordnung sind die Vorschriften über die Erlangung der sogenannten Handwerkskarte, deren Besitz zur selbständigen Fuhrung einer Handwerkstatt berechtigt.

Die Erlangung der Handwerkskarte ist in den Artikeln 144, 145, 146, 147 u. 198 in Verbindung mit Art. 3 der Gewerbeordnung (Verordnung des Prasidenten der Republik Polen vom 7. Juni 1927 über das Gewerberecht (Dz. U. Nr. 53, Pos. 468/27) im Wortlaut des Gesetzes vom 17. 3. 1932 (Dz. U. Nr. 29, Pos. 293/1932) und dessen Änderung vom 10. 3. 1934 (Dz. U. Nr. 40, Pos. 350/1934) geregelt.

Nach den oben erwahnten Artikeln ist die Erlangung der Handwerkskarte in dreierlei Art möglich:

I. Auf Grund des Nachweises der beruflichen Ausbildung (Art. 145),
II. auf Grund erworbener Rechte (Art. 3 in Verbindung mit Art. 198, Abs. 4),
III. im Dispenswege (Art. 146).

I. Der Nachweis der beruflichen Ausbildung.

Die sicherste Art der Erlangung der Handwerkskarte ist zweifellos der Besitz des sogenannten Befahigungsnachweises.

Als Nachweis der beruflichen Ausbildung bzw. der Berufsbefahigung gelten im Sinne des Art. 145 der Gewerbeordnung:

a) Das Meisterdiplom des betreffenden Handwerkszweiges,
b) das Gesellenzeugnis in Verbindung mit Zeugnissen über mindestens 3 Jahre Gesellenpraxis,
c) das Zeugnis über ein vor der Prüfungskommission für Militarmeister bestandenes Examen,
d) das Zeugnis über die Beendigung einer der in der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. 12. 1927 (Dz. U. Nr. 118, Pos. 1014/1927) und der Zusatzverordnung vom 30. 8. 1933 (Dz. U. Nr. 70,

Pos. 518/1933) erwahnten technischen Schulen in Verbindung mit Zeugnissen über eine mindestens 3jahrige Gesellenpraxis.

Die oben aufgezählten Nachweise der Berufsbefahigung geben jedem Bewerber das bedingungslose Recht die Handwerkskarte zur selbstandigen Ausübung eines Handwerksberufes zu erlangen.

Es gibt jedoch zwei Handwerkszweige, bei denen sich die Erlangung der Handwerkskarte nicht nach den oben aufgezeigten Grundsatzen richtet, und zwar sind dies

das Maurer- und
das Zimmermannshandwerk,

sofern diese beiden in Verbindung mit den in Art. 333 und 334 der Verordnung des Prasidenten der Republik vom 16. Februar 1928 über das Baurecht (Dz. U. Nr. 23, Pos. 202/1928) genannten Bauarbeiten ausgeübt werden. Die selbstandige Ausübung oben erwahnter Handwerkszweige ist nur auf Grund der Meisterbriefe für das Maurer- und Zimmermannshandwerk möglich. Es genügt also nicht der Nachweis des bestandenen Gesellenexamens bzw. der Beendigung einer Bauschule in Verbindung mit Zeugnissen über eine dreijährige Gesellenpraxis im Maurer- und Zimmermannshandwerk.

Was unter der in Art. 145 der Gewerbeordnung erwahnten Gesellenpraxis zu verstehen ist, erlautert das Ministerium für Handel und Gewerbe mit einem Schreiben vom 12. 11. 1931 (L. PA. V. 1/110 śl.). Darin heißt es: „Als Gesellenpraxis wird die Arbeit als Geselle bei einem selbstandigen Handwerker oder unter Leitung einer Person, die zur selbstandigen Ausübung eines Handwerks berechtigt ist, angesehen."

Aus obigem geht also hervor, daß z. B. die handwerkliche Tatigkeit auf Gütern (Schmied, Schlosser, Sattler, Stellmacher usw.) nur dann als ordnungsgemaße Gesellenpraxis angesehen wird, wenn sie unter der Leitung einer zur selbstandigen Ausübung eines Handwerks berechtigten Person erfolgt ist. Andernfalls wird die auf Gütern geleistete Handwerkstatigkeit nicht als Gesellenpraxis angerechnet.

Ebenso ist es mit der Handwerksarbeit beim Militar. Es ist doch oft so, daß geschickte Handwerker wahrend der Ableistung ihres Militardienstes mit handwerklichen Arbeiten ja sogar mit der Leitung der Werkstatt betraut werden. Auch diese handwerkliche Tatigkeit wird im Sinne eines Schreibens des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 21. 3. 1935 (Nr. PA. II. 1/178 Śl. 1934) nicht als Gesellenpraxis angesehen.

II. Erworbene Rechte.

Die zweite Art der Erlangung der Handwerkskarte ist die auf Grund der sogenannten erworbenen Rechte.

Erworbene Rechte zur selbstandigen Führung eines Handwerksbetriebes hat nur der, der den Nachweis erbringt, daß er sein Handwerk bereits vor Inkrafttreten der polnischen Gewerbeordnung, das ist also vor dem 15. Dezember 1927, selbstandig, d. h. in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung geführt hat, wobei er jedoch weder als Vertreter eines Handwerkers noch auf Grund eines Arbeitsvertrages beschaftigt gewesen sein darf.

Der 15. Dezember 1927 gilt als Stichtag für alle in Art. 142 der Gewerbeordnung aufgezählten Handwerkszweige. Jedoch sind folgende Handwerkszweige davon ausgenommen:

a) Maurer- und Zimmermannsarbeiten,
b) Pflasterarbeiten, chemische Reinigung und Farberei von Stoffen und Kleidung, Fellfarberei,
c) Wasche-, Korsettnaherei, Fein- u. Autoschlosserei.

a) Maurer- und Zimmermannsarbeiten.

Der Art. 145, Abs. 4 der Gewerbeordnung erwahnt, wer zur selbstandigen Ausübung des Maurer- und Zimmermannshandwerks und zur Erlangung der Handwerkskarte auf Grund erworbener Rechte berechtigt ist, und zwar heißt es da:

„Zur selbstandigen Ausübung eines Handwerks, das in den Bereich der Bauarbeiten gehört, die in den Artikeln 333 und 334 der Verordnung der Prasidenten der Republik vom 16. 2. 1928 über das Baurecht (Dz. U. Nr. 23, Pos. 202/1928) erwahnt sind, ist der Besitz des Meistertitels des betreffenden Handwerkszweiges erforderlich. (Art. 158 und 159).

Die von Baumeistern (Bautechnikern) zur selbstandigen Ausübung oben erwahnter Arbeiten erworbenen Rechte bleiben in ihrem bisherigen Umfang bestehen, soweit sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind."

Aus obigem Artikel geht hervor, daß Maurer- und Zimmerleute, soweit sie nicht Meister sind und eine für Maurer- und Zimmermannsarbeiten vor dem 16. 8. 1934 erworbene Handwerkskarte besitzen, sich nicht auf erworbene Rechte bezüglich der Ausführung aller in den Artikeln 333 und 334 des oben erwahnten Baugesetzes erwahnten Bauarbeiten berufen können. Insofern stellt also der Absatz 4 des Art. 145 der Gewerbeordnung eine Ausnahmenorm dar, die Maurer und Zimmerleute, soweit sie nicht Meister sind, ihrer erworbenen Rechte hinsichtlich der oben erwahnten Bauarbeiten verlustig gehen laßt.

Um die Erlangung der Handwerkskarte für die oben erwahnten Handwerkszweige können sich auf Grund erworbener Rechte nur Baumeister (Bautechniker) bemühen, die den Nachweis erbringen, daß sie Maurer- und Zimmermannsarbeiten bereits vor dem 15. 8. 1934 selbstandig ausgeführt haben.

b) Pflastererarbeiten, chemische Reinigung und Farberei von Stoffen und Kleidung, Fellfarberei.

Die beiden oben erwahnten Berufe sind erst am 13. April 1933 zu Handwerkszweigen erklärt worden. Demgemaß muß bei den Bemuhungen um die Erlangung der Handwerkskarte auf Grund erworbener Rechte der Beweis erbracht werden, daß der Bewerber seinen Beruf bereits vor dem 13. April 1933 selbstandig ausgeübt hat.

c) Wasche-, Korsettnaherei, Fein- u. Autoschlosserei.

Die oben erwahnten Berufe sind erst am 23. 6. 1936 mit einer Verordnung des Ministeriums für Handel und Gewerbe (Dz. U. Nr. 49, Pos. 356) zu Handwerkszweigen erklärt worden. Das Recht zur selbstandigen Ausübung dieser Berufe besitzen diejenigen Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie vor dem 30. 6. 1936 den betreffenden Beruf selbstandig ausgeübt haben.

III. Befreiung (Dispens).

Am schwierigsten und unsichersten ist die Erlangung der Handwerkskarte im Dispenswege. Personen, die nicht in der Lage sind, den vorgeschriebenen Berufsbefähigungsnachweis (Art. 145 der Gewerbeordnung) zu erbringen oder erworbene Rechte zur selbstandigen Ausübung ihres Handwerks nachzuweisen, ist die Moglichkeit gegeben, sich im Dispenswege auf Grund des Art. 146 der Gewerbeordnung um die Erlangung der Handwerkskarte zu bemühen.

Das Wesen der Dispens besteht darin, daß die Gewerbebehörde auf Antrag der Handwerkskammer den Bewerber von dem Nachweis der Berufsausbildung befreien k a n n (also nicht m u ß), wenn dieser in anderer, genügender Weise den Berufsbefahigungsnachweis erbringt.

In der Praxis wird in dem Tatigkeitsbezirk der Posener Handwerkskammer dieser „in anderer genügender Weise" erforderliche Befahigungsnachweis nicht durch die von dem Bewerber vorgelegten Zeugnisse, sondern durch ein sogenanntes Qualifikationsexamen, das vor der Handwerkskammer abzulegen ist, erbracht. Das bestandene Qualifikationsexamen ist eine unwiderrufliche Voraussetzung zur Unterstützung der Bemuhungen um die Erlangung der Handwerkskarte, die die Handwerkskammer dem Bewerber der Gewerbeinstanz gegenüber zuteil werden laßt.

Das Qualifikationsexamen besteht aus
a) dem praktischen und
b) dem theoretischen Examen.

Wahrend im praktischen Teil die Anfertigung einer Handwerksarbeit verlangt wird, wird im theoretischen Teil der Bewerber in nachstehend aufgeführten Fachern geprüft:

1. Materialkunde,

2. Handwerkszeugkunde,
3. Arbeitstechnik,
4. handwerkliches Zeichnen (z. B. im Tischler- und Maurerhandwerk),
5. vereinfachte Buchführung,
6. Flächenmessungen und -berechnungen (z. B. im Maurer- und Zimmermannshandwerk),
7. Material-, Lohn- und Gewinnkalkulation,
8. Kenntnis der für den Handwerker wichtigen Vorschriften des Gewerbe-, Versicherungs- und Steuerrechts,
9. unbedingte Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift.

Das bestandene Qualifikationsexamen gibt jedoch dem Bewerber noch nicht die Gewähr, daß er die Handwerkskarte im Dispenswege auch tatsachlich erlangt.

Für die Dispens ist wesentlich, daß zwar die Gewerbebehörde bei der Handwerkskammer ein Gutachten über die Berufsbefähigung des Bewerbers einholen muß, jedoch an eine günstige Auskunft in keiner Weise gebunden ist, sondern dem Bewerber trotz eines von der Handwerkskammer befürworteten Antrages die Erteilung der Handwerkskarte im Dispenswege abschlagen kann.

Die Gewerbebehorde I. Instanz ist lediglich verpflichtet, ein schlechtes Gutachten der Handwerkskammer bezüglich der beruflichen Fahigkeiten des Bewerbers zu beachten und nicht entgegen diesem Gutachten die Handwerkskarte im Dispenswege zu erteilen, da an Personen, die die für die Ausübung ihres Handwerks erforderlichen Fahigkeiten nicht besitzen, die Handwerkskarte nicht erteilt werden darf.

Die Bemühungen um die Erlangung der Handwerkskarte im Dispenswege dürfen sich nicht nur auf die Ausübung eines Teils eines Handwerkszweiges (z. B. Anfertigung von Speiseeis, Teil des Konditorhandwerks) erstrecken. Der Bewerber muß im Qualifikationsexamen beweisen, daß er den ganzen Handwerkszweig, um dessen Teilausübung er sich bemüht, beherrscht.

IV. Wie sind die Antrage zur Erlangung der Handwerkskarte zu stellen?

Die Handwerkskarte erteilt die Gewerbebehorde I. Instanz, d. i. der Kreisstarost bzw. der Magistrat, wo diesem die Aufgaben der allgemeinen Kreisverwaltungsbehörde obliegen.

Jedoch mit Rücksicht darauf, daß dem Antrag auf Erteilung der Handwerkskarte unter anderen Dokumenten auch eine entsprechende Bescheinigung der Handwerkskammer beizufügen ist, aus der hervorgeht, daß
a) die Zeugnisse in Ordnung sind,
b) die erworbenen Rechte, auf die sich der Bewerber beruft, tatsachlich vorliegen, oder
c) der Bewerber (im Dispenswege) über das notwendige Berufskönnen verfügt,
müssen vor Einleitung der Bemühungen um die Erlangung der Handwerkskarte bei der Gewerbebehorde zunachst entsprechende Schritte bei der Handwerkskammer unternommen werden, die der Bestatigung der vorstehend unter a) bis c) erwahnten Voraussetzungen gelten.

a) Zur Erlangung der Bestatigung der Handwerkskammer, daß die vorliegenden Berufszeugnisse in Ordnung sind, sind dem Antrag beizufügen:
1. der Meisterbrief oder
2. das Gesellenzeugnis bzw. das Abgangszeugnis einer technischen Schule in Verbindung mit den Zeugnissen über eine mindestens 3jahrige Gesellenpraxis und
3. die von der Handwerkskammer erhobene Gebühr.

b) Zur Erlangung der Bestatigung der Handwerkskammer, daß der Fall erworbener Rechte vorliegt, sind dem Antrag beizufügen:
1. Die Bescheinigung der zustandigen Gemeindebehörde (Schulzenamt bzw. Magistrat), aus der hervorgeht, daß der Bewerber im Sinne des § 14 der deutschen Gewerbeordnung die Eröffnung eines selbstandigen Handwerksbetriebes vor dem 15. 12. 1927 dem zustandigen Gemeindeamt gemeldet hat; kann der Bewerber diese Bescheinigung nicht beibringen, so genügt
2. das Steuerpatent für das Jahr 1927 oder auch
3. eine Bescheinigung der zustandigen Innung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber seinen Beruf bereits vor dem 15. 12. 1927 selbstandig ausgeübt hat.

Dem Antrag sind ferner beizufügen:
4. die Geburtsurkunde,
5. die von der Handwerkskammer erhobene Gebühr.

Bei den oben unter II. b) und c) erwahnten neuen Handwerkszweigen ist auf die entsprechenden Daten, also den 13. 4. 1933 bzw. 30. 6. 1936, die für die Feststellung erworbener Rechte maßgeblich sind, zu achten. Außerdem ist bei diesen Handwerkszweigen das Steuerpatent für 1933 bzw. 1936 beizubringen.

c) Dem Antrag um Erlangung der Handwerkskarte im Dispenswege gemaß Art. 146 der Gewerbeordnung, der an die Handwerkskammer gerichtet sein muß, sind beizufügen:
1. alle Zeugnisse über die berufliche Tatigkeit des Bewerbers,
2. eine behordliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, wie lange der Bewerber bereits sein Handwerk selbstandig ausübt,
3. der selbstgeschriebene Lebenslauf,
4. die Geburtsurkunde,
5. eine vom Gemeindeamt ausgestellte Wohnungsbescheinigung,
6. die von der Handwerkskammer erhobene Gebühr.

Erst nach Erteilung der entsprechenden Bescheinigung durch die Handwerkskammer kann der Antrag um Erteilung der Handwerkskarte an die Gewerbebehorde gerichtet werden.

In diesem, an die Gewerbebehorde gerichteten Antrag, sind folgende Angaben erforderlich:
1. Vor- und Zuname des Bewerbers und der Firmenname, unter dem die Werkstatt geführt werden soll,
2. Art des Handwerks,
3. Wohnsitz des Bewerbers,
4. Sitz des Handwerksbetriebes,
5. Geburtsdatum und -ort sowie
6. Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Dem Antrag sind beizufügen:
1. Die Staatsangehörigkeitsbescheinigung,
2. die Wohnungsbescheinigung,
3. alle Zeugnisse über die berufliche Tatigkeit des Bewerbers,
4. eine der vorstehend unter a) bis c) behandelten Bescheinigungen der Handwerkskammer.

Der an die Gewerbebehorde gerichtete Antrag ist mit 5,— zł und jede Anlage mit 50 gr zu verstempeln.

Wird ein Antrag von der Gewerbebehorde I. Instanz abschlagig beschieden, so kann der Bewerber dagegen bei der Gewerbebehorde II. Instanz (Wojewodschaft) Berufung einlegen und eventuell die Änderung des erstinstanzlichen Entscheides erlangen. Diese Berufung muß innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, über die Gewerbebehorde I. Instanz an die Wojewodschaft eingereicht werden.

Auslander werden gemaß Art. 4 der Gewerbeordnung wie Inländer behandelt, wenn in dem Staate, dessen Angehöriger der Bewerber ist, die polnischen Staatsbürger gewerberechtlich gleichberechtigt sind. Auslander haben daher ihrem Antrag außer den oben erwahnten Anlagen eine Bescheinigung der Obersten Gewerbebehorde (meistens das Wirtschaftsministerium) ihres Staates beizufügen, in der die gewerberechtliche Gleichberechtigung der polnischen Staatsbürger mit den Angehörigen des Staates, dessen Angehöriger der Bewerber ist, bestatigt wird. Und zwar müssen Auslander vor Einreichung des eigentlichen Antrages um Erteilung der Handwerkskarte, der an die Gewerbebehorde I. Instanz zu leiten ist, bei der Wojewodschaft die Genehmigung zur selbstandigen Ausübung eines Handwerks einholen. Erst nach Erteilung derselben ist ein entsprechender Antrag an die Gewerbebehorde zu richten.

Was gehört zu den neuen Handwerkszweigen?

In Nr. 10/1936, Seite 120 unseres Blattes veröffentlichten wir die vom Ministerium für Handel und Gewerbe festgesetzten neuen Handwerkszweige. Nunmehr sind dem Verband der Handwerkskammern im Wege eines Rundschreibens vom Ministerium für Handel und Gewerbe nachstehend wiedergegebene Erläuterungen zu den neu festgesetzten Handwerkszweigen zugegangen.

Wäschenäherei.

1. In das Gebiet der Wäschenäherei gehört die Herstellung jeglicher Art von Tag-, Nacht-, Herren-, Damen- und Kinderwäsche, Bettwäsche, Tisch- und Badewäsche, Bezüge und Gardinen aus Baumwolle, Leinen, Zephir, Popeline, Flanell und Seide. Die Herstellung von Schlafröcken, Schlafanzügen u. a. gehört auch in den Bereich der Wäschenäherei.

Korsettmacherei.

2. In das Gebiet der Korsettmacherei gehört die Herstellung von Konfektionskorsetts und Korsetts nach Maß, von Hüftgürteln (vereinfachte Korsetts) und Büstenhaltern.

Autoschlosserei.

3. In den Bereich der Autoschlosserei gehört die Herstellung von Ersatzteilen und der Einbau derselben in mechanische Fahrzeuge, außerdem Reparaturen und alle Tätigkeiten, die mit der Reparatur von Motoren, Getriebskasten, Differentialen, Achsen, Rahmen in Verbindung stehen sowie auch andere Arbeiten, die mit einer teilweisen oder gänzlichen Demontage in Verbindung stehen, mit Ausnahme eines dringlichen, kurzfristigen (doraźny) Auswechselns von verbrauchten oder beschädigten Teilen in neue, fertige Teile. Das alles betrifft mechanische Fahrzeuge wie: Autos, Motorräder sowie auch Motorboote usw. Die Montage, Herstellung von Ersatzteilen und Reparatur von Fahrrädern gehört prinzipiell auch in den Bereich der Autoschlosserei, jedoch mit dem Bemerken, daß diese Tätigkeit auch durch Präzisionsschlosser (Mechaniker) ausgeübt werden kann.

Feinschlosserei.

4. In den Bereich der Feinschlosserei (Mechaniker) gehört die Herstellung und Reparatur von speziellen Artikeln und Apparaten, die sich durch Genauigkeit und Feinheit auszeichnen wie z. B. Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Nähmaschinen, Automaten verschiedener Art, Kontrollapparate, Apparate für Stimmenwiedergabe, zahnärztliche und chirurgische Instrumente usw.

5. Das Recht zur Ausübung der neuen Handwerke haben diejenigen Personen, die vor dem 30. Juni 1936 ein Gewerbe ausgeübt haben, das mit dem 23. Juni 1936 als Handwerk anerkannt wurde.

Als ausreichenden Beweis des erworbenen Rechtes wird die Bestätigung der Anmeldung des angeführten Gewerbes angesehen, welche vor dem 30. Juni 1936 ausgegeben wurde. Alle anderen Beweismittel müssen einer Prüfung unterzogen werden, an der die Handwerkskammer teilnimmt.

Zum Besitz einer Handwerkskarte sind ebenso die Personen verpflichtet, die vorstehend angeführt wurden, wie diejenigen, die das neue Handwerk nach dem 30. Juni 1936 auszuüben beginnen.

6. Das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen in den neuen Handwerken haben diejenigen Personen, die in Punkt 5 angeführt wurden, sofern sie schon vor dem 30. Juni 1936 nach den damals geltenden Vorschriften Lehrlinge bzw. jugendliche oder minderjährige Arbeitnehmer in der Eigenschaft als Lehrlinge beschäftigten.

7. Das Ablegen von Meister- und Gesellenprüfungen in den neuen Handwerken hat auf derselben Grundlage zu geschehen, wie in den anderen Handwerken, nur mit dem Unterschiede, daß bei der Zulassung zur Meisterprüfung auf Grund des letzten Satzes von Abschnitt 4, Art. 158 des Gewerberechtes das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen nicht vor dem 16. Dezember 1927 sondern vor dem 30. Juni 1936 zu berücksichtigen ist.

Bei der Zulassung zur Meisterprüfung in der Damenschneiderei, Herrenschneiderei, chemischen Reinigen und Färben von Geweben und Kleidungsstücken sowie Färben von Fellen muß berücksichtigt werden, in welchem Umfange der Prüfungskandidat seine Praxis erfüllt hat, damit er nur auf dem Gebiete seines Handwerks geprüft wird und damit ihm ein Meisterprüfungszeugnis ausgehändigt wird, das mit den neuen Bezeichnungen im Einklang steht.

Ein Kandidat, der Kenntnisse auf zwei Gebieten besitzt und auf diesen Gebieten seine Gesellenprüfung abgelegt hat, kann ein Meisterzeugnis aus beiden Gebieten erhalten, vorausgesetzt, daß er die erforderlichen Prüfungen bestanden hat.

Rechnungskontrolle — warum?

Vom DHI-Seminar für Handwerkswirtschaft Königsberg (Pr.)

Der Rechnung kommt — wie dem Brief und anderen geschäftlichen Formularen — eine wichtige Vermittlerrolle zwischen dem Lieferanten und dem Handwerksmeister einerseits und dem Handwerksmeister und dem Kunden andererseits zu. Durch ihre Form, durch die Übersichtlichkeit ihrer Einteilung, durch die darauf gemachten Eintragungen kann die Rechnung ebenso gut *für* als auch *gegen* das sie ausstellende Geschäft sprechen.

Erfreulicherweise haben sich in weiten Kreisen der Wirtschaft die heute gebrauchten Formulare der *genormten Rechnung* angepaßt, so daß die Rechnungen in den meisten Geschäften grundsätzlich vereinheitlicht sind. Diese Einheitlichkeit bietet bei der Ablage der Rechnungen eine erhöhte Übersicht, sie erleichtert die Überprüfung der Rechnungen und sie ermöglicht die Durchführung der Rechnungskontrolle in einer bestimmten Gleichförmigkeit. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß die erreichte Vereinheitlichung die Rechnungskontrolle überflüssig mache. Die *Aufgaben und Notwendigkeit der Rechnungskontrolle* sollen deshalb nachstehend im wesentlichen dargestellt werden.

Die Rechnungskontrolle muß sich sowohl auf den *textlichen* Inhalt, als auch auf die *rechnerischen* Ausführungen erstrecken. Zunächst wird die mit der Kontrolle beauftragte Person prüfen, ob die in der Rechnung eingetragenen *Waren* mit den tatsächlich gelieferten Waren übereinstimmen, ob *Art* und *Menge* der berechneten Waren den bestellten Waren entsprechen. Bei dieser Kontrolle bietet sich auch Gelegenheit, die gelieferten Waren hinsichtlich ihrer Güte und Beschaffenheit zu untersuchen, damit notwendigenfalls die Mängelrüge rechtzeitig dem Lieferanten zugestellt werden kann. Wieviel Verdruß, wieviel Kosten und wieviel unerquickliche Schreibarbeiten könnten oft erspart werden, wenn der Handwerksmeister sofort bei Eintreffen der Waren und der Rechnung diesen unentbehrlichen Vergleich und die sorgfältige Überprüfung der Waren durchführen würde.

An die Kontrolle der Waren schließt sich zwangsläufig die Überprüfung der *Preise* an. An Hand der Auftragserteilung und der Auftragsbestätigung ist festzustellen, ob der in der Rechnung eingesetzte Einzelpreis und der sich daraus ergebende Gesamtpreis mit dem vereinbarten Warenpreis übereinstimmen.

Dieser zahlenmäßigen Preiskontrolle muß die *rechnerische* Kontrolle folgen, die sowohl die Multiplikation des Einzelpreises mit der Menge, die Addition in der Hauptbetragsspalte, als auch die auf der Rechnung eingesetzten Abzüge (z. B. für Rabatt, Preisnachlaß usw.) umfassen muß. Diese rein rechnerische Kontrolle darf nicht unterschätzt werden, denn Rechenfehler können sich zugunsten des Handwerksmeisters, aber auch zugunsten des Lieferanten oder des Kunden auswirken.

Wird auf der Rechnung die *Verpackung* der Waren besonders berechnet, so ist es unerläßlich, daß der

sorgsame Handwerksmeister die eingegangene Verpackung daraufhin überprüft, ob es wirtschaftlich und zweckmäßig ist, die Verpackung zurückzusenden, wenn der Lieferant dafür eine entsprechende Rückerstattung leistet.

Die Rechnungskontrolle wird ihren Abschluß finden in der Überprüfung der Zahlungsbedingungen auch unter Berucksichtigung der vereinbarten und der eingehaltenen Lieferungsbedingungen. Die regelmaßige, exakte Kontrolle der Zahlungsbedingungen ist eine wichtige Grundlage für die reibungslose Abwicklung des Kredit- und Zahlungsverkehrs. Schon bei der Rechnungskontrolle sollte die für den Rechnungsempfanger gunstigste Zahlungsweise ermittelt werden, d. h. ein Vergleich zwischen dem festgelegten Barpreis und dem Terminpreis muß ergeben — in Hinsicht auf die derzeitige Liquiditat des Betriebes — auf welche Weise die Rechnung beglichen werden soll. Das Ergebnis dieser Vergleichsrechnung muß in den Terminkalender eingetragen werden, damit die Begleichung der Rechnung an dem ermittelten Tag auch tatsachlich vorgenommen wird.

Die hier aufgezeigten Bestandteile einer umfassenden Rechnungskontrolle dürfen sich aber nicht nur auf die eingehenden Rechnungen im Handwerksbetriebe beschranken, sondern sie müssen auch bei den ausgehenden Rechnungen erfolgen. Ergänzend zu dieser Kontrolle ist noch darauf zu achten, daß besonders bei den ausgehenden Rechnungen das Datum der Ausstellung, die genaue Anschrift des Empfängers und der Liefertermin, bzw. die Daten der Arbeitsausführung sorgfältig eingetragen werden.

Denn — man beachte, daß nicht nur die Rechnung des Lieferanten bei dem empfangenden Handwerksmeister werbend wirken kann, sondern daß vor allem die aus dem Handwerksgeschaft ausgehenden Rechnungen für den Handwerksmeister sprechen, für seine Arbeit werben und Zeugnis ablegen werden von der Pünktlichkeit, der Sorgfalt und der Sauberkeit des Betriebes. Eine erfolgreiche Werbewirkung wird aber die Rechnung nur dann haben können, wenn sie gleichzeitig mit bzw. unmittelbar nach der Ablieferung der Handwerksarbeit dem Kunden zugestellt wird.

Darum sollte jeder Handwerksmeister der Kontrolle seiner ein- und ausgehenden Rechnungen die notwendige Aufmerksamkeit schenken!

MESSEN

Feuerfestes Geschirr dringt weiter vor.

Eine grosse Spezialschau auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1937

Die kommende Leipziger Frühjahrsmesse 1937 (Beginn 28. Februar) wird in der Sparte Porzellan und Glas noch mehr als ihre Vorgängerinnen im Zeichen des praktischen feuerfesten Geschirrs stehen. Der grosse Publikumserfolg hat die Hersteller ermuntert, dem feuerfesten Geschirr aus Glas und Porzellan noch weitere neue Verwendungsgebiete zu erschliessen. Dass man in feuerfestem Glas zugleich kocht, backt und serviert, ist schon eine liebe Gewohnheit der Hausfrau von heute, die mit seinem Anblick den Begriff der Sauberkeit und Hygiene verbindet und besonders die Tatsache schatzt, dass die Geräte arbeitsparend sind. Ein weiterer Vorteil ist die Beobachtungsmöglichkeit des Back- oder Kochprozesses durch die glaserne Wand, die bei Backen von Kuchen besonders wichtig ist. Nachdem sich deshalb feuerfeste Backformen aus Glas schnell durchgesetzt haben, wird die kommende Leipziger Frühjahrsmesse nun auch u. a. Puddingformen aus feuerfestem Glas bringen, für die dieselben Gesichtspunkte gelten. Eine besondere Neuheit des Frühjahrs wird auch — nach dem Teegeschirr aus Glas — ein Kaffeeservice aus feuerfestem Glas sein. Einkaufer für Gaststätten- und Anstaltsbedarf wird es besonders interessieren, dass eine bekannte Leipziger Ausstellerfirma im Frühjahr auch Portionsformen aus feuerfestem Glas bringen wird, bei denen der gut schliessende Deckel zugleich als Teller dient, aber auch als sichere Grundlage zum Stapeln. Bei diesem Vordringen des Glases wollen auch die Hersteller von feuerfestem Geschirr aus Porzellan nicht zurückstehen. Auch sie haben weitere Anstrengungen gemacht und werden im Frühjahr neue Kollektionen bringen. Da wird man neue Pastetennäpfchen, Auflaufpfannen, Eierpfannen, Kochtöpfe und -tiegel, Bratenplatten, Saucieren, Milchkocher und -topfe, Teekannen usw. sehen. Schliesslich wird die Leipziger Frühjahrsmesse auch endlich feuerfestes Porzellan-Koch- und Tafelgeschirr — und zwar in ersten deutschen Porzellanfabriken hergestellt — bringen, das mit ansprechenden Dekoren versehen ist und somit noch mehr als bisher die praktische Zweckmässigkeit mit der dekorativen Seite verbindet.

Neue Wochenend-Artikel.

Spezialschauen auf der Leipziger Messe
Tisch mit vier Stühlen aus einem Stück im Koffer — Gebrauchte Bestecke verschwinden

Die Wochenend-Bewegung hat in den letzten Jahren, nicht zuletzt in Verbindung mit der gesteigerten Motorisierung, in allen Ländern einen derartigen Aufschwung genommen, dass heute schon ganze Industrien sich der Ausrüstung der Wanderlustigen widmen, ebenso wie der Wochenend-Artikel in vielen Einzelhandels-Branchen ein dankbares Verkaufsobjekt geworden ist. Namentlich sogenannte Wochenend- und Picknick-Koffer, die von der Thermosflasche bis zu Teller, Tasse, Messer und Gabel alles Notige für eine Mahlzeit im Freien enthalten, haben sich in den letzten Jahren einen grossen Kreis von Freunden erworben. Hier sind nun in der jüngsten Zeit einige recht beachtliche Fortentwicklungen zu verzeichnen. So hat z. B. jetzt eine deutsche Spezialfabrik auf diesem Gebiet einen ganz neuartigen Wochenend-Koffer herausgebracht. Dass alle Einrichtungsteile nebst Trennwanden usw. herausnehmbar sind und so der Koffer auch als gewohnlicher Handkoffer zu benutzen ist, ist nur einer der zahlreichen Vorteile des neuen Modells. Das grundsatzlich Neue aber ist die herausnehmbare Besteckwand, mit deren Hilfe es möglich ist, gebrauchte Bestecke, zu deren Reinigung im Freien oft keine Gelegenheit ist, ohne Beschmutzen des Koffers wieder in diesem unterzubringen. Dass im Bau eines solchen Spezialartikels erfahrene Firmen ihren Erzeugnissen auch eine neue handliche und leichte Form geben, werden z. B. die neuen Modelle zeigen, die jetzt von den führenden deutschen Fabriken für die Leipziger Frühjahrsmesse 1937 entwickelt werden. Die Leipziger Messe entwickelt sich immer mehr zu einem Spezialmarkt auch fur die Wochenend-, Wander- und Reiseartikel. Abgesehen von den Ausstellungen von Offenbach bringt z. B. heute auch Solingen neue Kollektionen in Bestecken usw. für Wanderzwecke, ebenso wie auf der Möbelmesse eine Abteilung Wochenend-Möbel geführt werden wird. Dort dürfte die Sensation ein aus einem Stück gefertigter Tisch mit vier Stühlen sein, der in einem ausserordentlich flachen Koffer untergebracht wird.

werden kann. Schliesslich bringen auch die zahlreichen Ausstellerfirmen von Kunstharzen standig neue Kollektionen in Artikeln, die speziell für Reise und Wanderung gedacht sind.

Eine heizbare Auflegematratze auf der Leipziger Reichs-Mobel-Messe.

Eine deutsche Erfindung

Wärmflaschen, heisser Ziegelstein oder Sandsack waren bisher umständliche und unzulangliche Behelfsmittel des leidenden Menschen im Kampf gegen Krankheiten. Dann kam das elektrische Heizkissen, das sich schnell einen grossen Kreis dankbarer Anhanger erworben hat. Nun ist jetzt eine deutsche Spezialfirma auf dem Gebiet der Matratzen-Fabrikation auf den Gedanken gekommen, eine vollstandige elektrisch heizbare Matratze herzustellen. Die Neuerung soll auf der im Rahmen der kommenden Leipziger Frühjahrsmesse 1937 stattfindenden Reichs-Mobel-Messe, unter deren rund 350 Ausstellern sich standig rund 20 Spezialherstellerfirmen von Matratzen befinden, dem Markt zuganglich gemacht werden. Eine in mehreren Windungen gelegte Heizschlange ist in das innere Gefüge der Stahlfedereinlage eingebaut und erwarmt mittels Steckkontakt den ganzen Matratzenteil ofenartig, wobei eine durch einen Drehschalter zu bedienende Serienschaltung über drei Schaltstufen jede gewünschte Temperaturhöhe ermöglicht. Uebrigens wird von der deutschen Firma auch die Heizvorrichtung, die von jedem Tapezierer und Polsterer mit wenigen Handgriffen in gewöhnliche Matratzen eingebaut werden kann, getrennt geliefert werden. Dass absolute Sicherheit hinsichtlich Berührung der Heizung mit dem menschlichen Körper gewahrleistet ist, versteht sich von selbst.



Handel, Recht und Steuern



Wichtige Märztermine.

Bis 1 Marz 1937: Abgabe der **Einkommensteuererklarung** von physischen Personen (auf vorgeschriebenem Muster).
Abgabe der **Umsatzsteuererklarung** von physischen Personen für das vergangene Wirtschaftsjahr (auf vorgeschriebenem Muster).
Zahlung der Halfte der **Einkommensteuer** laut Steuererklarung von natürlichen Personen.
Abgaben für den **Arbeitsfonds von Mietseinnahmen** IV. Vierteljahr 1936, zahlbar im zustandigen Finanzamt.

6. Marz 1937: Zahlung der **Gehaltseinkommensteuer** für Februar.

10. Marz 1937: Anmeldung und Bezahlung der **Sozialversicherungsbeitrage** für Februar an die zustandige Sozialversicherungsanstalt:
a) für Arbeitnehmer aller Art:
Kranken- und Unfallversicherung:
b) für Geistesarbeiter:
Angestellten- und Arbeitslosenversicherung:
c) für physische Arbeiter:
Alters- und Invalidenversicherung.
Anmeldung der Beitrage zur **Arbeitslosenversicherung** für physische Arbeiter und der Beitrage für den Arbeitsfonds für Beschaftigte aller Art für Monat Februar bei dem zustandigen Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy.

20. Marz 1937: Zahlung der am 10. d. Mts. angemeldeten Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** für physische Arbeiter und der Beitrage zum Arbeitsfonds für Beschäftigte aller Art bei dem zustandigen Wojewódzkie Biuro Pracy.

25. Marz 1937: Zahlung der **Umsatzsteuer** für Februar von Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie und Industrieunternehmen der I.—V. Kategorie (mit ordnungsmassiger Buchführung) sowie von allen juristischen Personen.

Aus der Rechtspraxis.

Die fristlose Kündigung.

(Urteil des Höchsten Gerichts vom 10. 11. 1936)

Die fristlose Kündigung kann in einem Prozesse auf Kündigungsgrunde gestützt werden, die bei der Kündigung selbst nicht angegeben worden sind. Die fristlose Kündigung ist zulassig, wenn die Weiterbeschaftigung des Arbeitnehmers die Existenz des Arbeitgebers bedroht und der Arbeitnehmer eine gutwillige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ablehnt.

Aus der Begründung. — Der Klager (Arbeitnehmer) ist der Ansicht, dass als Grund einer fristlosen Kündigung nur ein bei der Kündigung selbst angegebener Grund gelten kann. Diese Ansicht ist irrig, da dem Arbeitgeber das Recht zusteht, sich auf alle weiteren Grunde, die im Augenblick der Kündigung bestanden, zu stützen, selbst wenn er bei der Kündigung dem Arbeitnehmer nicht ausdrücklich alle diese Grunde zur Kenntnis gegeben hat, es sei denn, dass aus besonderen Umstanden zu entnehmen ist, dass der Arbeitgeber auf diese weiteren Grunde verzichtet hat. Wenn also ein solcher Verzicht nicht vorlag, so kann die fristlose Kündigung ihre Ursache in verschiedenen gleichartigen Gründen haben, und in solchem Falle ist das Verlangen, dass das Gericht einen bestimmten Kündigungsgrund angibt, auf keinerlei rechtliche Vorschrift gestützt. Wenn von mehreren Gründen, die von dem Gericht angenommen worden sind, einige wegfallen sollten, so dass nur ein zu Recht bestehender Grund übrig bliebe, behalt die Kündigung noch immer ihre Wirksamkeit, da eine genügende rechtliche Grundlage vorhanden ist.

Der Klager (Arbeitnehmer) befindet sich im Irrtum, wenn er annimmt, dass, im Falle eine Kollision der Interessen des Arbeitgebers mit den Interessen des Arbeitnehmers vorliegt, das Interesse des Arbeitnehmers unbedingt berücksichtigt werden müsste. Das Dienstverhaltnis ist ein Vertrauensverhaltnis. Genau so wie Treu und Glauben dem Arbeitgeber verbieten, den Arbeitnehmer auszunutzen und ihm die Pflicht auferlegen, dem Arbeitnehmer eine Existenz, die den vorliegenden Verhaltnissen entspricht, zu sichern, kann andererseits der Arbeitnehmer unter Zugrundelegung von Treu und Glauben die Existenz seines Prinzipals nicht gefahrden und nur egoistisch auf seine eigenen Vorteile bedacht sein. Wenn also dem Arbeitgeber der Konkurs droht, und das einzige Mittel, diesem zu entgehen, nur die Entlassung des Arbeitnehmers ist, darf der Arbeiter nicht rücksichtslos nur seine eigenen Interessen wahren, sondern muss im Einverstandnis mit dem Prinzipal einen Ausweg finden der bei billiger Abwagung der Lage der Parteien im gleichen Masse die Verluste, die durch die Lage des Arbeitgebers hervorgerufen sind, grundsatzlich auf beide verteilt. Lehnt der Arbeitnehmer eine solche Auseinandersetzung ab, so ist er sich über das Vertrauen, auf dem das Dienstverhaltnis ruht, nicht im klaren, und schafft damit Voraussetzungen, die vor allen Dingen einen wichtigen Kündigungsgrund bilden.

Passerleichterungen für Kaufleute und Gewerbetreibende.

Der Innenminister hat bei den Gebühren für Passe mit Dauervisum eine 50-prozentige Ermaßigung angeordnet, wenn sich die antragstellenden Personen mit einer Bescheinigung der zustandigen Industrie- und Handelskammer ausweisen können. In besonderen Fallen kann diese Ermaßigung noch weiter gesenkt werden, und zwar bis zum vollstandig gebührenfreien Paß.

Was die Verkürzung der durch die Wojewodschaftsamter der allgemeinen Verwaltung erledigten Formalitaten in Sachen einer Entscheidung der Gebuhrenermaßigung anbelangt, so weist das Innenministerium darauf hin, daß dies in Form eines gesetzgeberischen Aktes auf der Grundlage des Paßgesetzes erfolgen konnte. Das Innenministerium gedenkt jedoch zunachst noch nicht von einer solchen Berechtigung Gebrauch zu machen, da es der Auffassung ist, daß derartige Angelegenheiten in der Regel schnell erledigt werden.

In einem an den Verband der Handelskammern gerichteten Schreiben stellt das Innenministerium fest, daß in Zukunft Änderungen nicht ausgeschlossen sind, und zwar sowohl was die Formalitaten zur Erlangung eines Passes wie auch, was die Höhe der Gebühren anbelangt. Aus diesem Grunde wird das Ministerium alle Hinweise der Selbstverwaltungsbehörden zur Kenntnis nehmen, die sich etwa innerhalb eines Jahres aus der praktischen Durchführung des Paßgesetzes ergeben.

Zehn Gebote für buchführende Handwerker und Kaufleute

1. Zeichne jeden Geschaftvorgang sofort auf! Dein Beleg, die Rechnung oder Quittung sind Beweis für den Bücherrevisor des Steueramtes.
2. Wirf die erhaltenen Beweisdokumente nicht fort! Hefte sie sorgfaltig und fortlaufend ab.
3. Verbuche Kreditgeschafte sofort' Der Name des Kaufers, Menge, Art und Preis der Ware gehören unverzüglich ins Tagebuch.
4. Führe einen Tageseinnahmezettel!
5. Stimme taglich nach Geschaftsschluß die Tageseinnahme mit dem Tageseinnahmezettel ab!
6. Suche sofort nach dem Fehler!
7. Trenne die Geschaftskasse von der Privatkasse!
8. Nimm für den Haushalt nicht taglich, sondern monatlich oder wöchentlich eine bestimmte Summe aus der Geschaftskasse!
9. Achte darauf, daß der Kassasaldo des Tagebuchs mit dem tatsachlichen Barbestand übereinstimmt! Vermeide auf jeden Fall Kreditsalden.
10. Alle Eintragungen mache laufend und mit größter Sorgfalt!

Buchbesprechungen.

„Glaubigerschutz in Polen“ von Josef Siemianowski, Danzig und Konrad Jeszke, Amtsrichter in Skarszewy, Polen. Umfang 158 Seiten. Preis: geheftet 8 Danz. G. Verlag von Georg Stilke-Danzig.

Unter eingangs erwähntem Titel ist im Verlag Georg Stilke, Danzig ein begrußenswertes Handwerkszeug für den deutschen und Danziger Kaufmann der geschaftliche Beziehungen zu Polen hat, erschienen. Das Bandchen behandelt in knapper, übersichtlicher und gut verständlicher Form die wichtigsten Vorschriften aus dem Gebiete des polnischen Real- und Obligationsrechtes und gibt dem Praktiker genaue Auskunft über die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, Zwangsvollstreckung, des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses, des Konkursrechts, Wechselrechts, Scheckrechts, Entschuldungsgesetzes für die Landwirtschaft, Hypothekenstundungs- und Zinssenkungsgesetzes, Grundbucheintragungen in fremder Währung, Standrechtes u. a.

Die Arbeit ist als Gemeinschaftsergebnis eines Fachmanns aus dem Kaufmannsberuf und der Bankpraxis und eines polnischen Amtsrichters ganz auf die Praxis zugeschnitten und verzichtet auf theoretische Erorterungen. Daher wird sie auch für deutsche und danziger, aber auch für deutsche Geschaftsleute in Polen eine wertvolle Orientierungsquelle über alle Rechtsvorschriften des Güterverkehrs sein.

Prof. K. Stadtmuller und Ing. K. Stadtmuller. „Technisches Worterbuch“, polnisch-deutscher Teil, Verlag: L. Dolniak. 1935.

Nach mühevoller, gewissenhafter Arbeit zweier Wissenschaftler ist nunmehr der polnisch-deutsche Teil des technischen Wörterbuches fertiggestellt worden. Er ist für den Praktiker, der sich durch polnische Lektüre in seinem Fachgebiet zu vervollkommnen bemüht, aber auch für den Wissenschaftler und Studenten ein begrußenswertes Nachschlagewerk. Besonders wertvoll ist dieses Werk für einen Wissenschaftler, der eigentlich mit dem Gebiet der Technik wenig zu tun hat, und zwar für den Sprachforscher. Interessant ist die Fülle der ethymologischen Zusammenhänge gerade auf dem Gebiete der technischen Fachausdrücke. Das Werk umfaßt 117 000 polnisch-deutsche Fachausdrücke und ist damit größer als das alte deutsch-russische Worterbuch mit etwa 100 000 Wortern. Das neue Worterbuch wird zweifellos vielen Menschen, die auf dem Gebiet der Technik und darüber hinaus der Wirtschaft überhaupt arbeiten, eine willkommene Hilfe sein.

Verantwortlicher Schriftleiter: Diplom-Volkswirt Gustav Liss, Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Arbeitgeber, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der **„Berufshilfe"**, Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Zimmergeselle,
27 J., ledig, militarfrei, auch als Gatterführer verwendbar, einschl. Lehrzeit ca. 12 J. Praxis, s. Stllg. 2/4.

Maler- und Glasergehilfe,
23 J., ledig, militarfrei, auch mit Tapeziererarbeiten vertraut, in seinem Fach gut bewandert, s. Stllg. 7/1.

Tischlergeselle,
30 J., verh., militarfrei, in Sarg- u. Möbelbau gut bewandert, besitzt Kenntnisse in Modelltischlerei, ca. 6 J. Gesellenpraxis, sucht Dauerstellung. 11/16.

Stellmachergeselle,
24 J., ledig, ca. 1 J. Gesellenpraxis, [illegible] in Fach tätig, s. Stllg. [illegible]

Schmiedegeselle,
28 J., ledig, militarfrei, mit Reparatur landw. Maschinen vertraut, Kenntnisse in Hufbeschlag ohne Prüfung, s. Stllg. 21/3.

Schmiedegeselle,
27 J., ledig, m. Hufbeschlagprüfung, sucht Stllg., übernimmt auch Pachtschm. 21/39.

Schmiedegeselle-Chauffeur,
30 Jahre, ledig, Kenntnisse in Schlosserei, Dreherei und autog. Schweissen, sucht Stellung, auch Einheirat. 21/51.

Chauffeur,
26 J., ledig, übernimmt auch Stllg. als Kutscher oder landw. Gehilfe auf Gütern, s. Stllg. 22/1.

Maschinenschlosser — Chauffeur,
24 Jahre, ledig, mit besserer Schulbildung, mit Motor- und Autoreparaturen gut vertraut, Kenntnisse im Drehen und elektr. Licht- und Kraftanlagen, s. Stllg. 22/7.

Schlosser—Chauffeur,
28 J., ledig, m. rotem Führerschein, Kenntnisse in elektrischen Licht- und Kraftanlagen, Drehen und autogen. Schweissen, s. Stllg. 22/8.

Chauffeur — Diener,
28 Jahre, ledig, übernimmt auch gleichzeitig Stllg. als Kutscher, z. Zt. noch in Stellung, s. Stllg. als Verheirateter. 22/11.

Maschinen- und Bauschlosser,
26 Jahre, ledig, militarfrei, erfahren, sucht Stellung, auch Einheirat. 23/10.

Maschinenschlosser,
28 Jahre, verh., als Motorschlosser und Elektromonteur ausgebildet, Kenntnisse als Heizer und Maschinist, s. Stllg. 23/11.

Schlossermeister,
32 J., Kenntnisse als Mechaniker und Schweisser, besitzt den Führerschein, s. Stllg. 23/2.

Schlosser — Dreher,
31 J., verheiratet, s. Stllg. 23/21.

Werkmeister — Monteur,
28 J., ledig, militarfrei, mit Maschinisten- und Chauffeurprüfung, s. Stllg. 23/—.

Fahrradmechaniker,
22 Jahre, ledig, vor der Militärzeit, gute Kenntnisse im autogen. Schweissen, z. T. Dreherkenntnisse, erfahren in Fahrrad-, Transport- und Krankenwagenbau, sucht Stellung. 24/4.

Klempnergeselle,
23 J., ledig, Sohn eines Klempnermeisters, s. Stllg. 25/1.

Elektromonteur,
26 Jahre, ledig, militarfrei, mit besserer Schulbildung, z. Zt. in ungekündigter Stellung, mit Büroarbeiten vertraut, s. Stllg. als Elektromonteur bei konzessionierter Firma. 31/4.

Elektromonteur,
26 J., ledig, s. Stllg. in seinem Fach oder als Chauffeur (besitzt den grünen Führerschein). 31/4.

Schuhmachergeselle,
24 Jahre, ledig, gedient, sucht zu sofort Stellung, wenn möglich zur weiteren Ausbildung in Orthopädie. 51/5.

Junge Sattlergesellen
suchen Stellung. 46.

Backergeselle,
28 Jahre, ledig, militarfrei, mit Brust-Holzfeuerung und Rohrofen vertraut, sucht Stellung. 61/26.

Backergeselle,
26 J., ledig, gedient, z. Zt. noch in Stellung, will zwecks weiterer Ausbildung wechseln. 61/25.

Backergeselle,
19 Jahre, ledig, kurz nach der Lehrzeit, mit ca. 3monatl. Gesellenpraxis, sucht Stellung. 61/30.

Backergeselle,
22 J., vor der Militärzeit, ledig, firm in Bearbeitung von Steinmetzbrot, s. zu sofort Stllg. 61/33.

Backergeselle,
28 J., ledig, noch in ungekündigter Stllg., bisher nur am Brotofen gearbeitet, sucht zusätzliche Ausbildung in Konditorei evtl. [illegible]

Backergeselle,
22 J., ledig, Kenntnisse in Konditorarbeiten, s. Stllg. 61/2.

Konditorgehilfe,
26 J., ledig, in seinem Fach gut ausgebildet, übernimmt gleichzeitig Bedienung, s. Stllg. 62/1.

Konditorgehilfe,
25 Jahre, auch für selbstandige Arbeiten, gewissenhaft, sucht Stellung. 62/1.

Jüngere und altere Fleischergesellen
suchen Stellung. 63.

Müllergeselle,
31 Jahre, verheiratet, in seinem Fach gut ausgebildet (chem. Windmühlenpachter), sucht Stellung als 1. Gehilfe in grösserem Betriebe. 64/2.

Müllergeselle,
23 J., ledig, mit Dieselmotor und samtlichen Müllereimaschinen vertraut, sucht Stellung. 64/18.

Müllergeselle,
26 J., ledig, z. Zt. noch in ungekündigter Stllg., sucht Stllg. als führender Müller, evtl. Pacht einer kleinen Wasser- bzw. Motor- (Sauggas-) Mühle. Kapital vorhanden. 64/19.

Friseurgehilfe,
21 J., ledig, Herrenfriseur, vertraut mit Bubikopfschneiden, s. Stllg. 68/9.

Zahntechnikerin,
24 J., ledig, gut ausgebildete Kraft, sucht Stellung. 70/1.

Getreidekaufmann,
33 J., verheiratet, als Mühlenfachmann gut bewandert, in Rechtsfragen u. Umgang m. Behörden vertraut, kann Kaution stellen, s. Stllg. 74/6.

Aeltere und jüngere Gärtner
[illegible]

Buchhalter,
29 J., ledig, mit Bankbuchhaltung u. Versicherungswesen vertraut, auch als Buchhalter in mehreren kleinen Betrieben gearbeitet, s. Stllg. 80/18.

Lehrstellen für Uhrmacher gesucht!

Mitteilungen des Hilfsvereins deutscher Frauen: Poznań Al. Marsz. Piłsudskiego 27.

Stellengesuche

Anfängerin,
zur Erlernung der Hauswirtschaft in Kleinstadt oder Landhaushalt, sucht Stllg.

Kindermädchen,
nähen gelernt, noch nicht in Stellung gewesen, sucht Stellung.

Krankenpflegerin
mit langjähriger Praxis, ausgebildet in Massage, sucht Stellung.

Haustochter,
kinderlieb, Haushaltungskursus besucht, sucht Stellung.

Haustochter,
im Landhaushalt tätig gewesen, sucht Stellung.

Haustochter,
kinderlieb, mit Kenntnissen in Hausarbeiten, Stenographie, Schreibmaschine und Buchführung, sucht Stellung.

Stütze
mit guten Kenntnissen der hauswirtsch. Arbeiten, sucht Stellung, mögl. mit Familienanschluss, in Stadt- od. Landhaush.

Stütze,
mit Hausarbeiten gut vertraut, gut polnisch sprechend, sucht Stellung.

Stütze,
Landwirtstochter, bisher im elterlichen Haushalt gearbeitet, sucht Stellung zur Vervollkommnung in allen Zweigen des Haushaltes.

Jungwirtin,
1 Jahr im Gutshaushalt gelernt, sucht Stellung.

Stütze oder Erzieherin,
Gymnasialbildung, mit guten Kenntnissen in hauswirtschaftlichen Arbeiten, sucht Stellung.

Wirtschafterin,
Landwirtsfrau, sucht Stellung in Land- oder Stadthaushalt, mögl. frauenloser Haushalt.

Hausdame,
sucht Stellung, möglichst zu alleinstehender Dame.

Hausdame oder Gesellschafterin oder Stütze
sucht Stellung, übernimmt Führung eines Land- oder Stadthaushaltes.

Heiraten!

Die in diesem Teil erscheinenden Anzeigen werden zum Preise von zł 1.— zuzügl. Porto pro Anzeige veröffentlicht.

Junger Kaufmann, evang., 27 Jahre alt, mit Vermögen, sucht Gelegenheit, in ein Geschäft, gleich welcher Art, einzuheiraten. Offerten unter „H. 1" an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego Nr. 25, erbeten.

Windmüller und Landwirt, unweit Posen, 27 Jahre alt, evangel., militärfrei, Besitzer einer Windmühle und 35 Morgen grossen Landwirtschaft, verbunden mit Mehlhandlung, sucht eine gesunde **Volksgenossin zur Ehefrau.** Kapital (6000 zł) erforderlich. Angebote unter H. 4 an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Poznań.

Suche für meinen Sohn, 28 Jahre alt, kath., welchem ich ein schuldenfreies Grundstück mit Geschäftsbetrieb und etwas Landwirtschaft übertrage, **passende Heirat.** Erforderlich 4—6000 zł. Offerten erbeten unter „H. 3" an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25.